

porären Charakters⁵⁵⁸ nicht der Fall ist⁵⁵⁹. Der Staatsgerichtshof hat sich diese Praxis in StGH 1995/14 ohne Widerspruch zu eigen gemacht⁵⁶⁰ und sie damit als Grundlage für die Handhabung von Art. 8 Abs. 2 LV⁵⁶¹ durch Regierung und Landtag zertifiziert. Die „gewöhnheitsrechtlich geschützte Rechtsposition des Landtages“⁵⁶² ist durch diese Billigung mit all den Folgen, sie sich aus ihr vor allem für die Rangbestimmung der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge ergeben⁵⁶³, untermauert worden.

Was dies bedeutet, liegt auf der Hand: Am Verfahren ihres Abschlusses gemessen können völkerrechtliche Verträge, die sich – inhaltlich – an sich in *Staatsverträge* und in *Verwaltungsvereinbarungen* unterscheiden, *weniger denn je* auseinandergehalten werden; zahlreiche völkerrechtliche Verträge werden unter Art. 8 Abs. 2 LV subsummiert, *ohne* dass dies erforderlich oder – nach Massgabe dieser Bestimmung – *auch nur möglich* wäre.

Durch diese Praxis ist Art. 8 Abs. 2 LV *seiner Bedeutung ebenso wie seiner Stellung im Verfassungsgefüge beraubt* und als Mittel einer *materiellen* Qualifikation der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge *obsolet* geworden; Art. 8 Abs. 2 LV dient nur noch insofern einer nur *formellen* Qualifikation, als die Wahl seines Verfahrens zu einer Zweiteilung der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge in die beiden Kategorien der *Staatsverträge* und der *Verwaltungsvereinbarungen* führt.

Im gleichen Umfang ist die direkt-demokratische *ratio* des Staatsvertragsreferendums *ad absurdum* geführt und das Wesen dieses Volksrechts – bei allem Respekt für die „stark ausgeprägten demokratischen Legitimationsgrundlagen des liechtensteinischen Ver-

558 Thürer (UNO-Beitritt) S. 142.

559 Trotzdem hat die Regierung dem Landtag Verwaltungsvereinbarungen zur Genehmigung vorgelegt, die einen rein technisch-administrativen (Vollzugs-)Charakter besitzen und nichts anderem als der Durchführung eines formellen Gesetzes dienen bzw. darin vorgesehen sind. Siehe z.B. den BuA Nr. 101/2000 (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vereinbarung über die Gemeinsame Beobachtung der Luftqualität der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, St. Gallen, Thurgau, Zürich und des Fürstentums Liechtenstein) S. 9. Diese Verwaltungsvereinbarungen werden vor allem mit schweizerischen Kantonen, jedoch nur z.T. in Form eines Konkordates abgeschlossen. Siehe z.B. den BuA Nr. 144/2000 (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein über das Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil).

560 StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 123.

561 In StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 123 wird nur auf die Rolle der ‚Initiantin‘ (Regierung), nicht aber auch auf die Rolle des ‚Rezipienten‘ (Landtag) dieser Praxis eingegangen.

562 Hoop S. 48.

563 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 4.1.2.2.